

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. Juni 2008

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 260 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung St. Remigiushaus“). S. 191
- 261 Anerkennung einer Stiftung („ID KUNST Internationale Deutsche Stiftung zur Förderung der Bildenden Künste“). S. 191

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 262 57. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Dinslaken und Meerbusch (Umwandlung GIB in ASB). S. 191
- 263 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld. S. 193

- 264 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG, Schwelmer Straße 161–171, 42389 Wuppertal. S. 194

## Sozialangelegenheiten

- 265 Neubildung der Ev. Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen. S. 195

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 266 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Oliver Mertens). S. 195
- 267 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 4415 320 268). S. 196

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 260 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung St. Remigiushaus“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1287 ki

Düsseldorf, den 6. Juni 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Stiftung St. Remigiushaus“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.05.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 191

- 261 Anerkennung einer Stiftung**  
(„ID KUNST Internationale Deutsche Stiftung zur Förderung der Bildenden Künste“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1378

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„ID KUNST Internationale Deutsche Stiftung zur Förderung der Bildenden Künste“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Juni 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 191

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 262 57. Änderung  
des Regionalplans für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte  
Dinslaken und Meerbusch  
(Umwandlung GIB in ASB)**

Bezirksregierung  
32.01.02-2306 + 2502

Düsseldorf, den 11. Juni 2008

Mit der 57. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Städte Dinslaken und Meerbusch sollen ehemals industriell geprägte Bereiche umstrukturiert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist, eine Nutzungsmischung zwischen Wohnen, Dienstleistungen, Gewerbe und Handel zu etablieren.

Die jeweiligen Bereiche sind im Regionalplan (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt, angestrebt wird die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

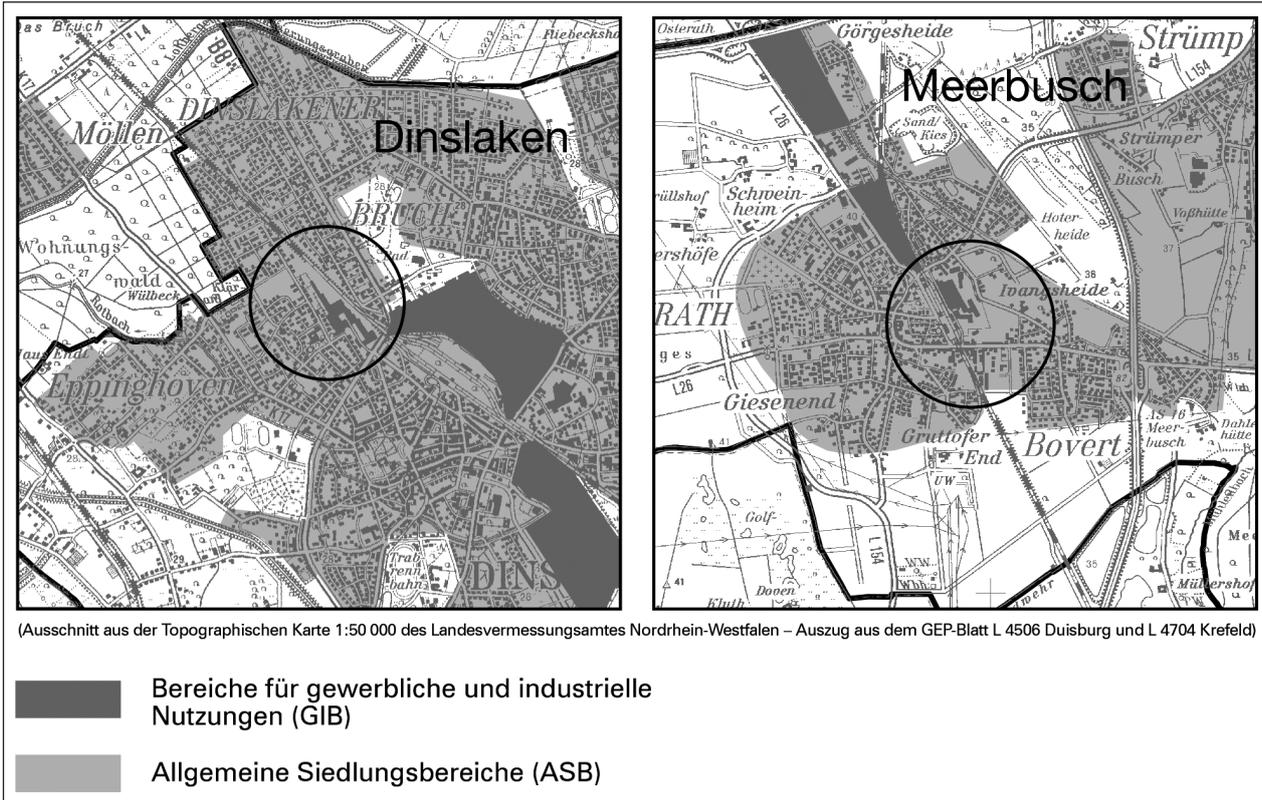
Da es sich um ähnliche Sachverhalte handelt, werden diese Änderungen in einer Änderung vorgelegt.

Bei der Aufstellung des Regionalplanes (GEP 99) Mitte der 1990er Jahre befanden sich in den betroffenen GIB produzierende Industriebetriebe mit hohem Verkehrsaufkommen und Emissionen. Ent-

sprechend erfolgte im Regionalplan die Darstellung des GIB. Durch Aufgabe und Umstrukturierung dieser Produktionsstätten hat inzwischen in beiden Bereichen ein Strukturwandel eingesetzt, der insbesondere durch die Nähe zur Innenstadt die Entwicklung und den Wunsch in Richtung genannter Mischnutzungsstruktur befördert. Beide Städte haben dieses Ziel in einem Nutzungskonzept konkretisiert. Diese Nutzungsmischung ist mit der regionalplanerischen Darstellung eines GIB nicht vereinbar. Im Zuge des neuen § 24a Landesentwicklungsprogramm ist eine Nutzungsmischung mit Nahversorgung i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO im GIB ausgeschlossen. Da jedoch beide Bereiche zentral liegen, ist die Zielsetzung mit der Umwand-

lung von Industrie in Richtung „zentralere Funktionen“ nachvollziehbar. Regionalplanerisch ist demnach eine Änderung von einem GIB in einen ASB erforderlich. Durch ausreichende Reserven in anderen Gewerbe- und Industriegebieten bieten die verbleibenden GIB und ASB für Gewerbe in beiden Städten einen angemessenen Handlungsspielraum.

Es wurde von der in § 14 Abs. 2 LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils einem Monat.



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am **19.06.2008 unter TOP 8** beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Eine Umweltprüfung nach § 15 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NW) ist unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Satz 3 LPlG NW der Plan-Verordnung in der vorliegenden Regionalplan-Änderung nicht erforderlich. Durch den Inhalt der Regionalplan-Änderung, nämlich der Darstellung eines ASB statt GIB für einen baulich bereits genutzten Planungsraum, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Vorlage zur 57. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

**vom 07.07.2008 bis einschließlich 11.08.2008**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

**a) Bezirksregierung Düsseldorf**  
 Cecilienallee 2  
 40474 Düsseldorf  
 Zimmer 2368a

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr  
 und 13.00 bis 16.00 Uhr.

**b) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss**

Kreishochhaus Grevenbroich  
 Lindenstraße 10  
 41515 Grevenbroich  
 vor Zimmer 243

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr  
 und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
 freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

**c) Kreisverwaltung Wesel**

Kreishaus des Kreises Wesel  
 Reeser Landstraße 31  
 46483 Wesel  
 Zimmer 529

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr  
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum **08.08.2008** schriftlich, per E-Mail ([dagmar.lindig-heling@brd.nrw.de](mailto:dagmar.lindig-heling@brd.nrw.de) oder [christoph.vanGemmeren@brd.nrw.de](mailto:christoph.vanGemmeren@brd.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den Auslegungsorten in Grevenbroich und Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 57. Änderung des Regionalplanes können auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Düsseldorf in dem Zeitraum vom **07.07.2008 bis 08.08.2008** eingesehen werden. Einwendungen zu der Regionalplan-Änderung können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum **08.08.2008** (einschließlich).

Die elektronischen Beteiligungsunterlagen sind unter der Adresse: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de> unter Anwendungen „Beteiligung-Online“ und dort unter Beteiligungsverfahren 57. Änderung des Regionalplanes abgelegt.

Die Bearbeitungsmöglichkeit über das Internet wird in diesem Regionalplan-Änderungsverfahren erstmals angeboten. Sollten Fragen bei der Einsichtnahme oder Abgabe einer Einwendung auftreten, steht Ihnen unter

Tel. 02 21/4 75-23 61 Frau Lindig-Heling, Email: [Dagmar.Lindig-Heling@brd.nrw.de](mailto:Dagmar.Lindig-Heling@brd.nrw.de)

sowie unter

Tel. 02 11/4 75-23 90 Frau Krause, Email: [Christa.Krause@brd.nrw.de](mailto:Christa.Krause@brd.nrw.de)

als Ansprechpartner während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass bei der elektronischen Einwendung bzw. Stellungnahme auch eine schriftliche Ausfertigung automatisch erzeugt wird, die der Bezirksregierung auf dem Postweg zugeschickt werden soll.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 57. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 57. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

**www.brd.nrw.de unter der Rubrik Aufgaben / Abteilung 3 / Dezernat 32 / Regionalplanung / Regionalplan (GEP 99)-Änderungen**

Düsseldorf, den 19. Juni 2008

Im Auftrag  
van Gemmeren

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 191

**263 Bekanntmachung nach  
§ 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
zum Genehmigungsverfahren der Firma  
Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung  
53.01.01-3.7-5208

Düsseldorf, den 12. Juni 2008

**Antrag der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH,  
Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).**

Die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld, hat mit Datum vom 20.05.2008, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei gestellt.

Die Änderung der Anlage soll auf dem Werksgelände der Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld durchgeführt werden. Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Eisengießerei von 77.000 t/a Flüssigeisen auf 120.000 t/a Flüssigeisen durch die Erweiterung der Putzerei, die Verlängerung des Gießereigebäudes mit Chargierhalle, Formerei, Kernmacherei, Ausleer- und Sandregenerierungsanlagen in Richtung Hüls und den Austausch eines 16 t-Schmelzofens.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung in drei Bauabschnitten zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **25.06.2008** bis einschließlich **24.07.2008** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Zimmer 240 a,  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Außenstelle der  
Bezirksregierung Düsseldorf in Krefeld,  
Zimmer 002,  
St. Töniser Straße 60,  
47803 Krefeld

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Außenstelle der Bezirksregierung Düsseldorf in Krefeld oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **25.06.2008** bis einschließlich **7.08.2008** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **28.08.2008, ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet im St. Raphaelsheim, in 47803 Krefeld, Hülser Straße 471 statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht.**

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG

ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 193

#### **264 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG, Schwelmer Straße 161-171, 42389 Wuppertal**

Bezirksregierung  
56.01.01-3.10-5161

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

#### **Antrag der Firma Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG, Schwelmer Straße 161-171, 42389 Wuppertal hat mit Datum vom 05.12.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Galvanik gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere die Errichtung und Betrieb sowie Änderung der Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>2</sup> oder mehr.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
B. Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 194

## Sozialangelegenheiten

### 265 Neubildung der Ev. Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen

Bezirksregierung  
48.46.01

Düsseldorf, den 9. Juni 2008

#### Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Erlöser- kirchengemeinde Hosterhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

- (1) Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Essen und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen werden zum 01.07.2008 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen verläuft wie folgt:

Im Norden südlich der Autobahn (A 40), im Osten entlang der Eisenbahn vom Hauptbahnhof Richtung Essen-Süd (hinter Hohenburgstraße und der Richard-Wagner-Straße) bis zur Rellinghauser Straße. Dieser (beidseitig) nach Westen folgend, von dort entlang der Witteringstraße (ungerade Hausnummern) über Rütterscheider Straße, weiter bis nördlich der Krawehlstraße (beide Straßen gehören zur Kirchengemeinde Essen-Rütterscheid) zur Virchowstraße. Vor dieser nach Süden in gerader Linie zur Grünfläche hinter der Büscherstraße. Dieser entlang (hinter Büscherstraße, Virchowstraße und Am Mühlenbach) nach Westen bis zur Ecke Bramkamp (gehört nicht zur Kirchengemeinde). Von dort nach Norden unter Einschluss der Straße Frettholz bis zur Ecke Hausackerstraße/Garten Kämpgenstraße und von dort in gerader Linie zum Schnittpunkt Keplerstraße Autobahn (A 40).

#### Artikel 3

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen gehört zum Kirchenkreis Essen.

#### Artikel 4

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen hat 4 Pfarrstellen.

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen.

#### Artikel 5

In der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen sind der Katechismus nach Martin Luther und der Heidelberger Katechismus und zeitgemäße katechetische Unterrichtsmaterialien in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Hosterhausen ist uniert.

#### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2008

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 195

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 266 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(Oliver Mertens)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01

Düsseldorf, den 9. Juni 2008

Der Dienstausweis Nr. 0651819, ausgestellt in 2006 für Oliver Mertens ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 195

**267 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 4 415 320 268)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 4 415 320 268 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 9. Juni 2008

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 196



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach